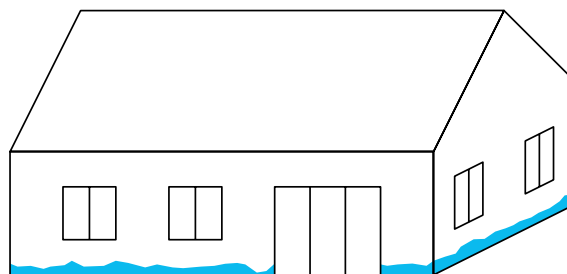


(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betrifft.



geänderte Fläche  $\leq 10\%$  = keine Anforderung

Zu § 9 (3)

Bagatellregelung

### Zu § 9 (3)

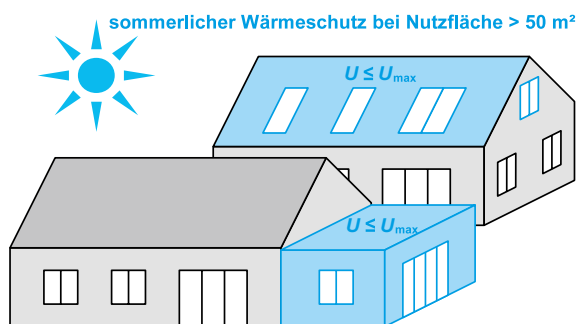
Die „gesamte jeweilige Bauteilfläche“ ist die jeweils in Anlehnung an die Nummern 1 bis 6 der Anlage 3 zusammengefasste Bauteilfläche. So sind je zu einer Gruppe zusammenzufassen:

- 1 Außenwände
- 2 Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer
- 3 Außentüren
- 4 Dächer
- 4.1 Steildächer
- 4.2 Flachdächer
- 5 Wände und Decken gegen unbeheizte Räume, gegen Erdreich und nach unten an Außenluft
- 6 Vorhangfassaden

Ihre einzelnen Flächen sind zur „jeweiligen gesamten Bauteilfläche“ zu addieren.

Auslegung zu § 9 (3) unter [www.baurecht-im-bild.de/enev](http://www.baurecht-im-bild.de/enev)

(4) Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume, für die kein Wärmeerzeuger eingebaut wird, sind die betroffenen Außenbauteile so zu ändern oder auszuführen, dass die Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Flächen die für solche Außenbauteile in Anlage 3 festgelegten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschreiten. Ist die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter, sind außerdem die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anlage 1 Nummer 3 oder Anlage 2 Nummer 4 einzuhalten.



Zu § 9 (4)

Neu in EnEV 2014: Bei Erweiterung und Ausbau ohne neuen Wärmeerzeuger sind nur Anforderungen an U-Werte und – sofern die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 m<sup>2</sup> ist – an den sommerlichen Wärmeschutz zu erfüllen.

### Zu § 9 (4)

Bei Ausbauten oder Erweiterungen ohne neuen Wärmeerzeuger sind nur Anforderungen an die U-Werte der betroffenen Außenbauteile nachzuweisen. Bei Anbauten und Erweiterungen mit einer Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup> kommt der sommerliche Wärmeschutz hinzu. Rechnerische Nachweise der Transmissionswärmeverluste von Wohngebäuden, mittlere U-Werte von Nichtwohngebäuden oder des Primärenergiebedarfs sind nicht erforderlich.

### Zu § 9 (4) und (5)

Bei Ausbauten und Erweiterungen – egal, ob mit oder ohne neuen Wärmeerzeuger – stellt die EnEV **keine** Anforderungen an Dichtheit, Mindestluftwechsel, Mindestwärmeschutz und Wärmebrücken. Anforderungen anderer Normen und Verordnungen bleiben davon unberührt. Ergeben sich daraus Änderungen an Außenbauteilen, können diese wiederum Anforderungen der EnEV auslösen.